

**Regierungsvorlage**  
Juni 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1876/59-2019

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem  
das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz  
geändert wird**

**Textgegenüberstellung**

**Geltende Fassung**

Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG  
StF: LGBl. Nr. 13/2011

**Änderung**

LGBl Nr 57/2012

LGBl Nr 85/2013

LGBl Nr 72/2014

LGBl Nr 3/2017

LGBl Nr 52/2017

**Vorgeschlagene Fassung**

Das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/2017, wird wie folgt geändert:

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Teil – Allgemeines**

§ 1 - Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

**2. Teil – Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen**

**1. Abschnitt – Aufgaben, Errichtung, Organisation und Betrieb von**

*1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*

**Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen**

- § 2 – Aufgaben
- § 3 – Integrationsgruppen

*a) nach dem Eintrag „§ 2 – Aufgaben“ wird der Eintrag „§ 2a – Pädagogische Grundlagendokumente“ eingefügt;*

*b) nach dem Eintrag „§ 3 – Integrationsgruppen“ werden die Einträge „§ 3a – Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung“ und „§ 3b – Sprachförderung und Sprachstandsfeststellung“ eingefügt;*

- § 4 – Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
- § 5 – Gebäude und Einrichtungen
- § 6 – Bewilligung
- § 7 – Voraussetzungen für die Bewilligung
- § 8 – Änderungen
- § 9 – Auflassung
- § 10 – Organisation von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
- § 11 – Personelle Erfordernisse
- § 12 – Fortbildung des pädagogischen Personals
- § 13 – Leitung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
- § 14 – Kinderbildungs- und -betreuungsordnung
- § 15 – Kindergartenjahr
- § 16 – Zusammenarbeit
- § 17 – Mitwirkung an der Kinder- und Jugendhilfe
- § 17a – Sonderformen
- § 18 – Aufsicht
- § 18a – Aufsichtsorgane
- § 19 – Sperre einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

**2. Abschnitt – Verpflichtendes Kindergartenjahr**

- § 20 – Zielsetzung
- § 20a Empfehlung zum halbtägigen Besuch im vorletzten Kindergartenjahr

*c) der Eintrag „§ 20a – Empfehlung zum halbtägigen Besuch im vorletzten Kindergartenjahr“ wird durch den Eintrag „§ 20a – Information über die Besuchspflicht“ ersetzt;*

- § 21 – Besuchsverpflichtung und Kosten
- § 22 – Versorgungsauftrag
- § 23 – Kindergartenbesuch und Fernbleiben
- § 24 – Besuch gleichwertiger Einrichtungen und häusliche Erziehung
- § 25 – Ausschluss vom Besuch

**3. Abschnitt – Anstellungserfordernisse für das pädagogische****Personal**

- § 26– Anwendungsbereich
- § 27– Fachliches Anstellungserfordernis für Kindergartenleiterinnen
- § 28– Fachliches Anstellungserfordernis für Kindergartenpädagoginnen
- § 29– Fachliches Anstellungserfordernis für Sonderkindergartenpädagoginnen
  
- § 30– Fachliches Anstellungserfordernis für Kleinkinderzieherinnen
- § 31– Fachliches Anstellungserfordernis für Hortleiterinnen
- § 32– Fachliches Anstellungserfordernis für Pädagoginnen an Horten und Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen von Pflichtschulen bestimmt sind
- § 33– Fachliches Anstellungserfordernis für Pädagoginnen an Sonderhorten und Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen von Sonderschulen bestimmt sind
- § 34– Ersatzerfordernisse
- § 35– Zeugnisse

**4. Abschnitt – Förderung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen**

- § 36– Kindergarten-Landesbeitrag
- § 37– Gewährung
- § 38– Höhe des Kindergarten-Landesbeitrages
- § 39– Besondere Kindergartenförderung
- § 40– Förderung von Horten
- § 41– Förderung von Kinderkrippen
- § 42– Förderung von alterserweiterten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

*d) nach dem Eintrag „§ 42 – Förderung von alterserweiterten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“ wird der Eintrag „§ 42a – Förderungen aufgrund von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG“ eingefügt;*

**3. Teil – Tagesbetreuung****1. Abschnitt – Tagesmütter, Tagesväter, Kindertagesstätten**

- § 43– Begriff und Aufgabe
- § 44– (entfällt)
- § 45– Bewilligung
- § 46– Fachliche und persönliche Eignung für Tagesmütter und

- Tagesväter  
 § 47– Fachliche und persönliche Eignung für pädagogisches Personal in Kindertagesstätten  
 § 48– Grundsätze der Tagesbetreuung  
 § 49– Sinngemäße Anwendung

## **2. Abschnitt – Förderung der Tagesbetreuung**

- § 50– Förderung von Tagesmüttern und Tagesvätern  
 § 51– Förderung von Kindertagesstätten

## **4. Teil – Gemeinsame Bestimmungen**

- § 51a – Bewilligung von Ausbildungsträgerinnen  
 § 52– Statistik  
 § 52a – Bedarfsplanung  
 § 53– Datenverwendung  
 § 54– Kostentragung  
 § 55– Befreiung von Verwaltungsabgaben  
 § 56– Aufgaben der Gemeinde  
 § 57– Strafbestimmungen  
 § 58– Verweisungen  
 § 59– Schlussbestimmungen

*e) nach dem Eintrag „§ 51a – Bewilligung von Ausbildungsträgerinnen“ wird der Eintrag „§ 51b – Förderung des Landes zum schrittweisen Ausbau einer beitragsfreien Kinderbetreuung“ eingefügt;*

*f) der Eintrag „§ 53 – Datenverwendung“ wird durch den Eintrag „§ 53 – Verarbeitung personenbezogener Daten“ ersetzt.*

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Pädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und

Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.

(2) Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind. Heilpädagogische Kindergärten haben ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung zu erfüllen.

(3) Horte haben die Kinder zur Pflichterfüllung gegenüber der Schule und zur sinnvollen Freizeitgestaltung anzuleiten. Heilpädagogische Horte haben ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung zu erfüllen.

(4) Kinderkrippen haben den Kindern Aufsicht, Pflege, soziale Geborgenheit und Bildungsförderung zu gewähren.

(5) Die alterserweiterte Kinderbildung und -betreuung hat je nach Altersstruktur der betreuten Kinder die Aufgaben nach Abs. 2 bis 4 zu erfüllen.

2. Nach § 2 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

(1a) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben allen Kindern die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln. Jedes Kind ist durch eine entsprechende Werteerziehung zu befähigen, allen Menschen unabhängig von Herkunft, Religion und Geschlecht offen, tolerant und respektvoll zu begegnen und intolerantes Gedankengut abzulehnen.

3. § 2 Abs. 2 lautet:

(2) Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind. Sie haben ferner durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperlich-motorische, seelische, geistige, sprachliche, ethische und soziale Entwicklung der Kinder zu fördern und im Rahmen der Möglichkeiten der Elementarpädagogik die Erreichung der Schulreife sowie der notwendigen Sprachkompetenzen zu fördern. Allgemeine Kindergärten haben die Kinder bei der Entwicklung ihrer mathematisch-technischen, naturwissenschaftlichen Vorläuferfähigkeiten zu stärken, sowie den künstlerisch- und musisch-kreativen, emotionalen, psychosozialen und physischen Entwicklungsstand der Kinder zu unterstützen. Heilpädagogische Kindergärten haben ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung zu erfüllen.

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

#### **§ 2a**

#### **Pädagogische Grundlagendokumente**

(1) Die Landesregierung hat, unbeschadet des § 20 Abs. 3, sofern dies die einheitliche Vollziehung dieses Gesetzes erleichtert oder zur Vollziehung von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG erforderlich ist, durch Verordnung nähere Regelungen über die im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit

anzuwendenden Dokumente erlassen. Die Landesregierung hat hierbei insbesondere festzulegen, welche pädagogischen Grundlagendokumente im Sinne des Art. 2 Z 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, LGBl. Nr. 18/2019, von den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen anzuwenden sind. Sie darf auch hierbei die Zielgruppen von Kindern, für die diese Dokumente anzuwenden sind, festlegen.

(2) Die Landesregierung hat in Verordnungen gemäß Abs. 1 auch festzulegen, welche pädagogische Grundlagendokumente im Sinne des Abs. 1 oder Teile hiervon von Kindertagesstätten, Tagesmüttern und Tagesvätern anzuwenden sind.“

### § 3

#### **Integrationsgruppen**

(1) In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

(2) Die Landesregierung hat die gemeinsame Betreuung mit Kindern mit Behinderung in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

5. Nach § 3 werden folgende §§ 3a und 3b eingefügt:

#### **§ 3a**

##### **Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung**

(1) Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Insbesondere haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass den ihrer Obhut unterstellten Kindern kein Zwang auferlegt wird, weltanschaulich oder religiös geprägte

Bekleidung zu tragen. Dies dient der erfolgreichen sozialen Integration von Kindern, der Wahrung der verfassungsrechtlichen Grundwerte und Bildungsziele der Bundesverfassung sowie der Gleichstellung von Mann und Frau. Die Leiterin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten auf das Verbot hinzuweisen und mit ihnen zu vereinbaren, dass die Bekleidungsvorschriften eingehalten werden.

(2) Nimmt die Leiterin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eine Missachtung der Bekleidungsvorschriften nach Abs.1 wahr, hat sie den Erziehungsberechtigten ein klärendes Gespräch anzubieten. In diesem Gespräch sind die Gründe für die Missachtung der Bekleidungsvorschriften nach Abs. 1 zu erörtern und die Erziehungsberechtigten aus pädagogischer Sicht über ihre Verantwortung, weitere Verstöße zu vermeiden, aufzuklären. Nimmt die Leiterin nach diesem Angebot eine weitere Missachtung der Bekleidungsvorschriften nach Abs. 1 wahr, hat sie den Träger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hierüber zu informieren. Der Träger der Kinderbildungs-

und -betreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten schriftlich auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungsvorschriften nach Abs. 1 hinzuweisen und über die Folgen eines weiteren Verstoßes aufzuklären. Erfolgt daraufhin eine weitere Missachtung der Bekleidungsvorschriften nach Abs. 1 hat der Träger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Anzeige bei der Landesregierung zu erstatten.

### **§ 3b**

#### **Sprachförderung und Sprachstandsfeststellung**

(1) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben von Beginn der Betreuung an bis zum Schuleintritt der Kinder den gesamten Entwicklungsstand und insbesondere die sprachlichen Fähigkeiten der Kinder zu fördern, damit ihre Potenziale bestmöglich unterstützt und eine gute entwicklungsbezogene Grundlage für den Eintritt in die Schule gelegt wird. Die Förderung der Bildungssprache Deutsch mit Fokus auf die Sprachkompetenzen bei Schuleintritt hat jedenfalls ab dem Alter von vier Jahren stattzufinden.

(2) Kinder, die über mangelnde Deutschkenntnisse verfügen, sind in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen von Beginn der Betreuung an, insbesondere aber in den letzten beiden Kindergartenjahren so zu fördern, dass sie mit Eintritt in die Schule die sprachlichen Kompetenzen in der Bildungssprache Deutsch möglichst beherrschen.

(3) Für jedes Kind ist in dem Jahr, in dem es das erste Mal eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besucht, jedoch frühestens mit drei Jahren, durch entsprechend qualifizierte Personen eine Sprachstandsfeststellung vorzunehmen. Wird dabei ein Sprachförderbedarf festgestellt, ist eine Sprachförderung durch entsprechend qualifizierte Personen durchzuführen. Die letzte Sprachstandsfeststellung hat vor Schuleintritt des Kindes am Ende des letzten Kindergartenjahres zu erfolgen.

(4) Besteht während des Kindergartenjahres die begründete Annahme, dass ein Kind keinen Sprachförderbedarf mehr aufweist, kann dies durch eine außerordentliche Sprachstandsfeststellung festgestellt werden.

(5) Personen, die in der Sprachförderung eingesetzt werden, haben die für ihre Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache aufzuweisen.

(6) Die §§ 6 und 7 K-KGFG bleiben von Abs. 1 bis Abs. 5 hinsichtlich zwei- oder mehrsprachiger Kindergärten und der dort tätigen Personen im Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten unberührt.

(7) Die Landesregierung hat, sofern dies die einheitliche Vollziehung dieses Gesetzes erleichtert oder zur Vollziehung von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG erforderlich ist, durch Verordnung nähere Bestimmungen über

- a) die zur Feststellung der Sprachkompetenz anzuwendenden Dokumente,
- b) den Zeitraum, innerhalb dessen Kinder einer Sprachstandsfeststellung zu unterziehen sind,
- c) die Durchführung einer Sprachförderung bei Feststellung eines Sprachförderbedarfs,
- d) die notwendige Qualifikation und das erforderliche Sprachniveau von Personen zur Durchführung von Sprachstandsfeststellungen und zur Durchführung der frühen sprachlichen Förderung sowie
- e) den von den Erziehungsberechtigten gemäß § 24 Abs. 1 vorzulegenden Nachweis, dass kein Förderbedarf in der Bildungssprache Deutsch vorliegt,

zu erlassen.

## § 7

### Voraussetzungen für die Bewilligung



(1) Im Antrag auf Bewilligung ist der besondere Zweck, dem die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dienen soll, anzuführen. Dem Antrag sind anzuschließen:

- a) Lagepläne, Baupläne sowie Bau- und Betriebsbeschreibungen;
- b) ein Betriebskonzept;
- c) ein Konzept betreffend die Anzahl und Ausbildung der Mitarbeiterinnen sowie der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung;
- d) eine Darstellung einer der Art der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechenden ärztlichen Betreuung.

*6. In § 7 Abs. 1 lit. d wird das Satzzeichen „“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und es wird folgende lit. e angefügt:*

- e) die Vorlage von Unterlagen über die Anzahl der Kinder in dem für die Betreuung relevanten Alter mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde.

(2) Die Aufnahme des Betriebes ist zu untersagen, wenn die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen die Voraussetzungen der §§ 4 und 5 sowie 10 bis 14 nicht erfüllt.

## § 18

### Aufsicht

(1) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung.

(2) Die Landesregierung hat durch geeignete Fachkräfte zu überprüfen, ob die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen dieses Abschnittes und der aufgrund dieses Abschnittes erlassenen Verordnungen sowie der Errichtungs- und Betriebsbewilligung und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Pädagogik, der Hygiene und der Integration eingerichtet und geführt werden. Als geeignete Fachkräfte für die Aufsicht sind fachlich geeignete Bedienstete des Landes vorzusehen oder erforderlichenfalls geeignete Aufsichtsorgane zu bestellen (§ 18a).

(3) Den Organen der Aufsichtsbehörde sind der Zutritt zu den der Kinderbetreuungseinrichtung gewidmeten Räumen und den dazu gehörigen Liegenschaften, der Kontakt zu den Kindern und die Einsicht in die geführten Aufzeichnungen zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Stellt die Landesregierung anlässlich einer Überprüfung Mängel fest, so

*7. § 18 Abs. 2 zweiter Satz lautet:*

Als geeignete Fachkräfte für die Aufsicht sind fachlich geeignete Bedienstete des Landes vorzusehen.

hat sie die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist bescheidmäßig aufzutragen.

**§ 18a**  
**Aufsichtsorgane**

*8. § 18a entfällt.*

(1) Die Bestellung zum Aufsichtsorgan hat durch schriftlichen Bescheid der Landesregierung zu erfolgen.

(2) Die Voraussetzungen für die Bestellung zum Aufsichtsorgan sind:

1. österreichische Staatsbürgerschaft,
2. Volljährigkeit und
3. Vertrauenswürdigkeit.

(3) Die Bestellung erlischt mit

1. dem Tod,
2. dem Widerruf der Bestellung oder
3. dem Verzicht auf das Amt.

(4) Die Landesregierung hat die Bestellung zum Aufsichtsorgan zu widerrufen, wenn

1. das Aufsichtsorgan schwer oder wiederholt seine Pflichten verletzt,
2. eine der Voraussetzungen nach Abs. 2 wegfällt oder ihr Fehlen nachträglich bekannt wird oder
3. die Notwendigkeit für die Bestellung entfällt.

(5) Ein Aufsichtsorgan kann auf sein Amt verzichten. Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Landesregierung unwiderruflich und sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam.

(6) Die Landesregierung hat dem Aufsichtsorgan unmittelbar nach der Angelobung einen Dienstausweis auszufolgen.

(7) Das Aufsichtsorgan hat bei der Ausübung seines Dienstes den Dienstausweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

(8) Der Dienstausweis ist der Landesregierung zurückzugeben, wenn die Bestellung zum Aufsichtsorgan erloschen ist.

(9) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den

Inhalt und die Form des Dienstausses zu erlassen. Der Dienstauss hat jedenfalls die Bezeichnung „Aufsichtsorgan nach dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz“ sowie Name, Geburtsdatum und Lichtbild des Aufsichtsorgans und die Geschäftszahl und das Datum der Bestellung zu enthalten.

## **§ 20 Zielsetzung**

(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(2) Im Rahmen der Aufgabenstellung nach Abs. 1 hat der Kindergarten in ganzheitlicher, ausgewogener Weise die Förderung der Kinder insbesondere in folgenden Bereichen zu verfolgen:

- a) Emotionen und soziale Beziehungen;
- b) Ethik und Gesellschaft;
- c) Sprache und Kommunikation;
- d) Bewegung und Gesundheit;
- e) Ästhetik und Gestaltung;
- f) Natur und Technik.

(3) Die Landesregierung darf mit Verordnung Leitlinien zum Bildungsauftrag des Kindergartens erstellen. Die Leitlinien dienen als Orientierungshilfe für die pädagogische Arbeit und haben nach dem aktuellen Stand der einschlägigen Wissenschaften, insbesondere der Pädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaften und Qualitätsforschung festzulegen, in welchen Bildungsbereichen die Kinder die verschiedenen Kompetenzen erwerben sollen.

9. § 20 Abs. 2 lit. b lautet:

- b) Ethik und Gesellschaft, grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft;

(4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergartenpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.

### § 20a

#### **Empfehlung zum halbtägigen Besuch im vorletzten Kindergartenjahr**

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, allen Eltern von jenen Kindern, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben und nicht bereits zum Besuch eines Kindergartens angemeldet sind, eine zeitgerechte Einladung zu einem Elterngespräch, bei dem das Kind anwesend sein muss, zu übermitteln. In diesem Gespräch sind die positiven Auswirkungen des Kindergartenbesuchs auf die kognitiven, sprachlichen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten des Kindes darzulegen.

(2) Das Land leistet an die Gemeinden einen Beitrag für die Durchführung des Elterngesprächs in Höhe von:

- a) 100 Euro für jedes stattgefundene Elterngespräch;
- b) 30 Euro für die Bereitschaft zur Durchführung des Gespräches bei Nichterscheinen der Eltern (Erziehungsberechtigten) zum Elterngespräch.

(3) Diese Regelung ist nur auf Kinder anzuwenden, die sich in den Kindergartenjahren 2016/2017 und 2017/2018 im vorletzten Kindergartenjahr vor ihrer Schulpflicht befinden.

### § 23

#### **Kindergartenbesuch und Fernbleiben**

(1) Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder (§ 21) haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 16 Stunden zu besuchen. Die Trägerin des Kindergartens hat diese Zeiten in der Kindergartenordnung festzusetzen und an einer für die Erziehungsberechtigten

10. § 20a lautet:

### § 20a

#### **Information über die Besuchspflicht**

Die Gemeinden haben die Erziehungsberechtigten jener Kinder, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben und einer Verpflichtung zum Kindergartenbesuch unterliegen, bis zum 1. April des jeweiligen Kalenderjahres über die halbtägige beitragsfreie Besuchspflicht zu informieren.

11. § 23 Abs. 1 erster Satz lautet:

Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder (§ 21) haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 20 Stunden zu besuchen.

zugänglichen, gut sichtbaren Stelle des Kindergartens auszuhängen und zusätzlich den Erziehungsberechtigten in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Besuchspflicht gilt nicht an den gemäß § 74 Abs. 4 des Kärntner Schulgesetzes schulfreien Tagen sowie im Fall der Unbenützbarkeit des Gebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen.

(3) Während der Zeit nach Abs. 1 ist ein Fernbleiben vom Kindergarten nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes wie insbesondere

- a) einer Erkrankung des Kindes oder eines Angehörigen oder Tod eines Angehörigen,
- b) bei urlaubsbedingten Abwesenheiten bis zu einem Ausmaß von fünf Wochen innerhalb des Zeitraumes gemäß § 21 Abs. 1, oder
- c) eines außergewöhnlichen Ereignisses

zulässig. Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.

## § 24

### **Besuch gleichwertiger Einrichtungen und häusliche Erziehung**

(1) Die Verpflichtungen nach § 21 Abs. 1 können auch durch den Besuch anderer Einrichtungen oder im Rahmen der häuslichen Erziehung erfüllt werden, sofern die Aufgaben und Zielsetzungen im Sinne des § 20 in mindestens gleicher Weise erfüllt werden.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Sinne des Abs. 1 der Landesregierung bis 31. März vor Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres anzuzeigen. Die Landesregierung hat die betroffenen Erziehungsberechtigten binnen einem Monat ab Einlangen der Anzeige mit Bescheid zu verpflichten, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind einen Kindergarten besucht, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass durch den Besuch anderer Einrichtungen oder im Rahmen der häuslichen Erziehung die Aufgaben und Zielsetzungen nach § 20 nicht in gleicher Weise erfüllt werden.

*12. § 24 Abs. 1 lautet:*

(1) Die Verpflichtungen nach § 21 Abs. 1 können auch durch den Besuch einer anderen Einrichtung oder im Rahmen der häuslichen Erziehung erfüllt werden, sofern die Aufgaben und Zielsetzungen im Sinne des § 20 in mindestens gleicher Weise erfüllt werden und das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf; dies ist von den Erziehungsberechtigten entsprechend nachzuweisen.

*13. § 24 Abs. 2 erster Satz lautet:*

Die Erziehungsberechtigten haben die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Sinne des Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Landesregierung bis 1. Mai vor Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres schriftlich anzuzeigen.

**§ 25****Ausschluss vom Besuch**

Die Trägerin des Kindergartens hat ein Kind vom Besuch des Kindergartens auszuschließen, wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung aufweist, die eine Gefährdung anderer Kinder oder eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt und das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausschluss durch ein von der Trägerin des Kindergartens einzuholendes fachliches Gutachten bestätigt wird. In diesem Fall steht auch der Gemeinde im Sinne des § 22 Abs. 1 das Antragsrecht nach § 21 Abs. 3 zu.

**§ 28****Fachliches Anstellungserfordernis für Kindergartenpädagoginnen**

(1) Fachliches Anstellungserfordernis für Kindergartenpädagoginnen ist die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw. für Kindergärten oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten.

14. § 25 lautet:

**§ 25****Ausschluss vom Besuch**

(1) Die Trägerin des Kindergartens hat ein Kind vom Besuch des Kindergartens auszuschließen, wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung aufweist, die eine Gefährdung anderer Kinder oder eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt. Der Ausschluss vom Besuch darf nur auf Antrag der Kindergartenleiterin und nur in begründeten Ausnahmefällen nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der gruppenführenden Kindergartenpädagogin sowie nach Einholung einer Stellungnahme gemäß Abs. 2 erfolgen.

(2) Vor Ausschluss eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist eine fachliche Stellungnahme der Landesregierung, die unter Einbeziehung einer Psychologin, möglichst mit Spezialisierung auf Kinderpsychologie und einer Ärztin für Allgemeinmedizin oder einer Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde, zu erfolgen hat, einzuholen, die das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausschluss bestätigt.

(3) Den Gemeinden steht im Falle des Ausschluss eines Kindes vom Besuch des Kindergartens das Antragsrecht nach § 21 Abs. 3 zu.

15. § 28 Abs. 1 lautet:

(1) Fachliches Anstellungserfordernis für Kindergartenpädagoginnen ist die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung für Elementarpädagogik oder die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung im Rahmen eines Kollegs gemäß § 79 Abs. 1 Z 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962. Die Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw. für Kindergärten oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten sind Ausbildungen nach dem ersten Satz gemäß § 69 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes

(2) Dem Begriff Kindergärtnerin sind die Begriffe „Kindergartenpädagogin“ und „Elementarpädagogin“ gleichgehalten.

16. Dem § 28 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Kindergartenpädagoginnen haben, unbeschadet des § 6 K-KGFG, die für ihre Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache aufzuweisen. Die Landesregierung darf, sofern dies die einheitliche Vollziehung dieses Gesetzes erleichtert oder zur Vollziehung von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG erforderlich ist, durch Verordnung nähere Bestimmungen über das erforderliche Sprachniveau von Kindergartenpädagoginnen und gruppenführenden Kindergartenpädagoginnen erlassen.

17. § 29 lautet:

### § 29

#### **Fachliches Anstellungserfordernis für Sonderkindergartenpädagoginnen**

Fachliches Anstellungserfordernis für Sonderkindergartenpädagoginnen ist die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergartenpädagoginnen oder der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung.

### § 30

#### **Fachliches Anstellungserfordernis für Kleinkinderzieherinnen**

(1) Fachliches Anstellungserfordernis für Kleinkinderzieherinnen ist eine facheinschlägige Ausbildung im Rahmen von zumindest 430 Unterrichtseinheiten, die sie befähigt, die Tätigkeit der Kindergartenpädagogin zu unterstützen. Die Ausbildung umfasst insbesondere

- a) die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen von vorschulischen oder außerschulischen Institutionen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern;
- b) die Aspekte der Kindheit aus anthropologischer, pädagogischer,

### § 29

#### **Fachliches Anstellungserfordernis für Sonderkindergartenpädagoginnen**

(1) Fachliches Anstellungserfordernis für Sonderkindergartenpädagoginnen (Inklusive Elementarpädagogin) ist die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung für Inklusive Elementarpädagogik im Rahmen eines Lehrganges gemäß § 79 Abs. 1 Z 1 des Schulorganisationsgesetzes.

(2) Dem in Abs. 1 genannten Anstellungserfordernis ist die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergartenpädagoginnen oder der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung gleichgestellt.

- psychologischer und soziologischer Perspektive;
- c) die Didaktik und Methodik der Erziehungsarbeit;
- d) die Konzepte der Frühpädagogik in Theorie und Praxis;
- e) spezifische Handlungsfelder in Institutionen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern;
- f) die Kooperations- und Kommunikationsformen zwischen Kindern, Eltern und dem pädagogischen Personal;
- g) Selbsterfahrung und Reflexion;
- h) ein Praktikum im Ausmaß von zumindest 40 Stunden.

(2) Die Landesregierung hat den Aufbau und die notwendigen Inhalte der Ausbildung gemäß Abs. 1 durch Verordnung festzusetzen. Dabei ist auf die Aufgaben von Kleinkinderzieherinnen, wie die Unterstützung in der pädagogischen Arbeit, Bedacht zu nehmen.

### § 33

#### **Fachliches Anstellungserfordernis für Pädagoginnen an Sonderhorten und Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen von Sonderschulen bestimmt sind**

Pädagoginnen an Sonderhorten und Pädagoginnen an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen von Sonderschulen bestimmt sind, haben nachzuweisen:

- a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sondererzieherinnen oder
- b) die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für Sonderschulen.

18. § 30 Abs. 1 lit. h lautet:

- h) ein Praktikum im Ausmaß von zumindest 160 Stunden.

19. § 33 lautet:

### § 33

#### **Fachliches Anstellungserfordernis für Pädagoginnen an Sonderhorten und Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen von Sonderschulen bestimmt sind**

(1) Pädagoginnen an Sonderhorten und Pädagoginnen an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen von Sonderschulen bestimmt sind, haben nachzuweisen:

- a) die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung für Inklusive Elementarpädagogik im Rahmen eines Lehrganges gemäß § 79 Abs. 1 Z 1 des Schulorganisationsgesetzes oder
- b) die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung für Inklusive Sozialpädagogik im Rahmen eines Lehrganges gemäß § 81 Abs. 1 Z 1 des Schulorganisationsgesetzes oder
- c) den erfolgreichen Abschluss eines Lehramtsstudiums mit dem Schwerpunkt oder Spezialisierung Heilpädagogik, Sonderpädagogik oder Inklusive Pädagogik.

(2) Den in Abs. 1 genannten Anstellungserfordernissen sind

- a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sondererzieherinnen und
- b) die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für Sonderschulen



gleichgestellt.

### § 34

#### Ersatzerfordernisse

(1) Für die Fälle, in denen keine geeignete Person zur Verfügung steht, die die in Betracht kommenden, auf Grund der §§ 27 bis 29 und 31 bis 33 vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse erfüllt, werden für die auf die Dauer dieser Voraussetzung stattfindende Verwendung folgende Anstellungserfordernisse als ausreichend anerkannt:

- a) für die Verwendung in Kindergärten: eine Ausbildung gemäß § 30 und hinreichende Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kindern;
- b) für die Verwendung in Sonderkindergärten: die erfolgreiche Ablegung einer der im § 28 genannten Prüfungen;
- c) für die Verwendung in Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen von Pflichtschulen bestimmt sind – jedoch ausschließlich neben einer Person, die die Erfordernisse des § 32 erfüllt: Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Schulpflichtigen oder der erfolgreiche Abschluss einer höheren oder mindestens dreijährigen mittleren Schule oder die abgeschlossene Berufsausbildung;
- d) für die Verwendung in Sonderhorten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder überwiegend für Schülerinnen von Sonderschulen bestimmt sind: die erfolgreiche Ablegung einer der im § 29 genannten Prüfungen oder – sofern auch keine Person mit diesen Prüfungen zur Verfügung steht – die erfolgreiche Ablegung einer anderen als der im § 33 lit. b genannten Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung oder einer der im § 28 oder im § 32 genannten Prüfungen.

(2) Die Verwendung nach Abs. 1 bei von den Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergartenpädagoginnen oder Pädagoginnen an Horten oder Sonderhorten und Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen von Pflichtschulen oder Sonderschulen bestimmt sind, hat in einem kündbaren Dienstverhältnis zu erfolgen, das keinen Anspruch auf Umwandlung in ein unkündbares Dienstverhältnis gibt.

20. § 34 Abs. 1 lit. d lautet:

- d) für die Verwendung in Sonderhorten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder überwiegend für Schülerinnen von Sonderhorten bestimmt sind: die erfolgreiche Ablegung der in § 29 genannten Prüfungen oder – sofern auch keine Person mit diesen Prüfungen zur Verfügung steht – die erfolgreiche Ablegung eines anderen als des in § 33 Abs. 1 lit. c genannten Lehramtsstudiums oder der in § 33 Abs. 2 lit. b genannten Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung oder einer der im § 28 oder im § 32 genannten Prüfungen.

**§ 36****Kindergarten-Landesbeitrag**

(1) Zur Förderung des Kindergartenwesens hat das Land den Trägerinnen von Kindergärten einen Beitrag zu den anfallenden Kosten (Kindergarten-Landesbeitrag) zu leisten.

(2) Der Kindergarten-Landesbeitrag wird der Trägerin für jede Gruppe eines von ihr betriebenen Kindergartens gewährt.

(3) Voraussetzung für die Gewährung des Kindergarten-Landesbeitrages ist, dass

- a) in der Gruppe des Kindergartens mindestens 15 Kinder betreut werden;
- b) in der Gruppe des heilpädagogischen Kindergartens mindestens acht Kinder betreut werden;
- c) der Kindergarten entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie der Bewilligung betrieben wird;
- d) der Kindergarten von allen Kindern – insbesondere ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis oder arbeits- oder dienstrechtliche Beziehungen der Erziehungsberechtigten zur Trägerin des Kindergartens – unter den gleichen Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen besucht werden kann;
- e) die Entlohnung der im Kindergarten beschäftigten Kindergartenpädagoginnen während des gesamten Jahres monatlich mindestens so hoch ist, wie die einer Vertragskindergartenpädagogin nach dem Kärntner Gemeindedienstrecht, wobei jeder Entlohnungsstufe zwei als Kindergartenpädagogin beim selben Arbeitgeber zurückgelegte Jahre entsprechen;
- f) sich die Trägerin des Kindergartens verpflichtet,
  1. bei den im Kindergarten gruppenführenden Kindergartenpädagoginnen zumindest die Vorbereitungszeit im Sinne des § 102 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes in die Arbeitszeit einzurechnen;
  2. die Leiterin eines Kindergartens, der auch Aufgaben nach § 11 Abs. 1 2. und 3. Satz obliegen, von der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten mit einer oder zwei

Gruppen zwei Stunden pro Woche und in Kindergärten mit drei bis fünf Gruppen drei Stunden pro Woche für die Besorgung administrativer und organisatorischer Angelegenheiten freizustellen;

3. die im Kindergarten beschäftigten Kindergartenpädagoginnen oder Kleinkinderzieherinnen zur nachweislichen Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit ohne finanzielle Einbuße freizustellen;
- g) die Bedarfsplanung einen Bedarf für den Betrieb dieses Kindergartens ergibt oder bei bestehenden Kindergärten der weitere Bedarf in folgenden Kindergartenjahren absehbar ist.

#### § 42

##### **Förderung von alterserweiterten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen**

Die Förderung der alterserweiterten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der §§ 36 bis 39.

21. § 36 Abs. 3 lit. g lautet:

- g) die Bedarfsplanung (§ 52a) einen Bedarf für den Betrieb des jeweiligen Kindergartens ergibt oder bei bestehenden Kindergärten der weitere Bedarf in den folgenden fünf Kindergartenjahren absehbar ist.

22. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

#### § 42a

##### **Förderungen aufgrund von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG**

(1) Werden einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aufgrund einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vom Bund oder vom Land Fördermittel gewährt:

- a) hat die Leiterin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dafür Sorge zu tragen, dass die der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zur Erfüllung ihrer Aufgaben vom Land nachweislich zur Kenntnis gebrachten pädagogischen Grundlagendokumente angewandt werden;
- b) hat der Träger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dafür Sorge zu tragen, dass die der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gewährten Fördermittel ausschließlich widmungsgemäß für die vereinbarten Zwecke verwendet werden;
- c) dürfen auf Ersuchen des zuständigen Bundesministers Organe des Bundes gemeinsam mit Organen der Aufsichtsbehörde oder in deren Auftrag auch alleine die Kinderbildungs- und -

betreuungseinrichtung besuchen und Einsicht in die entsprechenden Förderabrechnungen nehmen.

(2) Die Landesregierung ist befugt, sofern dies zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln des Bundes und des Landes aufgrund von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG in wirtschaftlicher oder fachlich-pädagogischer Hinsicht erforderlich ist, Sachverständige beizuziehen.

(3) Ist absehbar, dass für bestimmte regelmäßig erforderliche Beurteilungen kein geeigneter Sachverständiger der Behörde beigegeben sein oder zur Verfügung stehen wird, darf die Behörde einen fachlich geeigneten Sachverständigen für diese Beurteilung innerhalb eines genau bestimmten Zeitraumes bestellen, wenn dies den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht.

(4) Sachverständige, die keine Bediensteten einer Gebietskörperschaft sind, sind von der Landesregierung vor ihrer erstmaligen Heranziehung als Sachverständige auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Pflichten sowie auf die Einhaltung der Amtsverschwiegenheit anzugeloben. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt sinngemäß für Sachverständige im Sinne des Abs. 2 bis Abs. 4.

## § 46

### Fachliche und persönliche Eignung für Tagesmütter und Tagesväter

(1) Tagesmütter und Tagesväter haben eine facheinschlägige Ausbildung im Ausmaß von zumindest 320 Unterrichtseinheiten zu absolvieren. Die Ausbildung umfasst insbesondere

- a) die Aspekte der Kindheit aus anthropologischer, pädagogischer, psychologischer und soziologischer Perspektive;
- b) die Didaktik und Methodik der Erziehungsarbeit;
- c) die Konzepte der Frühpädagogik in Theorie und Praxis;
- d) spezifische Handlungsfelder der Tagesbetreuung;
- e) die Kooperations- und Kommunikationsformen zwischen Kindern, Eltern und dem pädagogischen Personal;
- f) Selbsterfahrung und Reflexion;
- g) ein Praktikum im Ausmaß von zumindest 40 Stunden.

(2) Die Landesregierung hat den Aufbau und die notwendigen Inhalte der

23. § 46 Abs. 1 lit. g lautet:

- g) ein Praktikum im Ausmaß von zumindest 80 Stunden.

Ausbildung gemäß Abs. 1 durch Verordnung festzusetzen. Dabei ist auf die Aufgaben der Tagesbetreuung Bedacht zu nehmen. Die Landesregierung hat in der Verordnung zu normieren, ob und in welchem Ausmaß die Ausbildung zur Kleinkinderzieherin die Ausbildung nach dieser Bestimmung ersetzt.

(3) Die Anerkennung von Ausbildungen gemäß Abs. 1, die außerhalb Kärntens absolviert wurden, erfolgt nach den Bestimmungen des Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes, wobei die in Abs. 1 und 4 geforderten Ausbildungen Befähigungsnachweise im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. a des Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes sind.

(4) Die persönliche Eignung einer Tagesmutter oder eines Tagesvaters ist zu verneinen, wenn eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die eine Gefährdung des Kindeswohles vermuten lässt, die noch nicht getilgt ist. Als strafrechtliche Verurteilung, die eine Gefährdung des Kindeswohles vermuten lässt, gilt jedenfalls eine Verurteilung wegen der Begehung einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gemäß dem 10. Abschnitt des Strafgesetzbuches (§§ 201 bis 220a StGB).

#### § 49

##### Sinngemäße Anwendung

§§ 4, 5 Abs. 1, 9, 18 und 19 gelten sinngemäß für Tagesmütter und Tagesväter und für Kindertagesstätten. §§ 3, 5 Abs. 2 und 3 sowie 14 und 16 gelten zusätzlich sinngemäß für Kindertagesstätten.

#### § 50

##### Förderung von Tagesmüttern und Tagesvätern

(1) Das Land darf als Träger von Privatrechten Tagesmüttern und Tagesvätern zur Sicherung einer diesem Gesetz entsprechenden Tagesbetreuung Förderungsbeiträge gewähren.

24. § 49 lautet:

#### § 49

##### Sinngemäße Anwendung

(1) Für Tagesmütter und für Tagesväter gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 2 zweiter und dritter Satz, des § 2a, des § 4, des § 5 Abs. 1, des § 9, des § 18, des § 19 und des § 42a Abs. 1 und Abs. 2 sinngemäß.

(2) Für Kindertagesstätten gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 2 zweiter und dritter Satz, des § 2a, des § 3, des § 3a, des § 3b, des § 4, des § 5 Abs. 1 bis Abs. 3, des § 7, des § 9, des § 14, des § 15, des § 18, des § 19, § 25, des § 42a und des § 57 Abs. 1 lit. j in Verbindung mit § 57 Abs. 3 bis Abs. 5 sinngemäß.

25. § 50 Abs. 1 lautet:

(1) Das Land darf als Träger von Privatrechten Tagesmüttern und Tagesvätern sowie den Rechtsträgern von Tagesmüttern und Tagesvätern zur Sicherung einer diesem Gesetz entsprechenden Tagesbetreuung

Förderungsbeiträge gewähren.

- (2) Die Förderung darf nur gewährt werden, wenn
- a) die Tagesbetreuung durch Tagesmütter oder Tagesväter entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und der Bewilligung erfolgt;
  - b) für die Tagesbetreuung von den Erziehungsberechtigten Beiträge in angemessener Höhe eingehoben werden;
  - c) sich die Förderungswerberin verpflichtet, die bestimmungsgemäße Verwendung der Förderbeiträge auf Verlangen des Landes nachzuweisen und den Beitrag zurückzuerstatten, wenn die bestimmungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen werden kann;
  - d) die Bedarfsplanung einen Bedarf für die jeweilige Tagesmutter oder den Tagesvater ergibt oder bei bestehenden Tagesmüttern oder Tagesvätern der weitere Bedarf in folgenden Kindergartenjahren absehbar ist.

(3) Der Förderungsbeitrag darf nur auf Antrag der Tagesmutter oder des Tagesvaters gewährt werden. Die zur Beurteilung des Antrages erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag anzuschließen.

(4) Zur Durchführung der Förderung darf die Landesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der Tagesbetreuung durch Tagesmütter und Tagesväter näher regeln:

- a) die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungsbeiträgen;
- b) die Bedingungen oder Auflagen, an welche die Gewährung der Förderungsbeiträge zu knüpfen ist und Bestimmungen über die Abwicklung der Förderung;
- c) die Höhe der Förderungsbeiträge;
- d) die Abwicklung der Förderung.

(5) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

(6) Die Landesregierung darf durch Verordnung eine geeignete private Einrichtung mit der Durchführung dieser Förderung betrauen, sofern hierdurch eine zweckmäßigere und einfachere Abwicklung der Förderung gewährleistet ist. Die in den Abs. 2, 3 und 5 und in der Verordnung nach Abs. 4 festgelegten Bestimmungen bei der Gewährung einer Förderung gelten für die private Einrichtung in gleicher Weise.

26. § 50 Abs. 2 lit. d lautet:

- d) die Bedarfsplanung (§ 52a) einen Bedarf für die jeweilige Tagesmutter oder den Tagesvater ergibt oder bei bestehenden Tagesmüttern oder Tagesvätern der weitere Bedarf in den folgenden fünf Kindergartenjahren absehbar ist.

**§ 51****Förderung von Kindertagesstätten**

(1) Das Land darf als Träger von Privatrechten den Trägerinnen von Kindertagesstätten, in denen Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht betreut werden, zur Sicherung einer diesem Gesetz entsprechenden Tagesbetreuung Förderungsbeiträge gewähren.

(2) Die Förderung darf nur gewährt werden, wenn

- a) die Tagesbetreuung in Kindertagesstätten entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und der Bewilligung erfolgt;
- b) für die Tagesbetreuung von den Erziehungsberechtigten monatlich ein Beitrag in der Höhe von mindestens € 140 bei ganztägiger Betreuung und von mindestens € 80 bei halbtägiger Betreuung eingehoben wird;
- c) sich die Förderungswerberin verpflichtet, die bestimmungsgemäße Verwendung der Förderungsbeiträge auf Verlangen des Landes nachzuweisen und die Beiträge zurückzuerstatten, wenn die bestimmungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen werden kann;
- d) in der Kindergruppe eine pädagogische Fachkraft maximal fünf Kinder betreut;
- e) sich die Trägerin verpflichtet, sonstige Fördermöglichkeiten voll auszuschöpfen;
- f) sich die Trägerin verpflichtet, Betriebsüberschüsse für künftige Investitionen, für Instandhaltungen, für Qualitätssicherungsmaßnahmen oder für die Entwicklung neuer Angebote zu verwenden;
- g) die Bedarfsplanung einen Bedarf für den Betrieb dieser Kindertagesstätte ergibt oder bei bestehenden Kindertagesstätten der weitere Bedarf in folgenden Kindergartenjahren absehbar ist.

(3) Die Förderung darf nur auf Antrag der Trägerin einer Kindertagesstätte gewährt werden. Die zur Beurteilung des Antrages erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag anzuschließen.

(4) Zur Durchführung der Förderung darf die Landesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der Tagesbetreuung durch

27. § 51 Abs. 2 lit. g lautet:

- g) die Bedarfsplanung (§ 52a) einen Bedarf für den Betrieb der jeweiligen Kindertagesstätte ergibt oder bei bestehenden Kindertagesstätten der weitere Bedarf in den folgenden fünf Kindergartenjahren absehbar ist.

Kindertagesstätten näher regeln:

- a) die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung;
- b) die Bedingungen und Auflagen, an welche die Gewährung der Förderung zu knüpfen ist;
- c) die Höhe des Förderungsbeitrages, der aus einem Sockelbetrag für jede Kindergruppe, in der mindestens zehn Kinder betreut werden und einem Betreuungsbeitrag je Kind und Betreuungstag besteht; die Höhe der Förderung darf nach dem Alter der Kinder und der Möglichkeit eines Kindergartenbesuches gestaffelt werden;
- d) die Bestimmungen über die Abwicklung der Förderung und den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung.

(5) Der für eine Kindertagesstätte ermittelte Förderbeitrag ist um die Summe jener Förderbeiträge zu kürzen, die der Trägerin der Kindertagesstätte von dritter Seite – ausgenommen für Verpflegung – gewährt werden. Bei der Kürzung bleiben jene Förderbeiträge außer Betracht, die sonst eingestellt würden. Die Förderung darf 77 v.H. der Gesamtaufwendungen für die Betreuungseinrichtung abzüglich der Aufwendungen für die Verpflegung nicht übersteigen.

(6) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

### **§ 51a**

#### **Bewilligung von Ausbildungsträgerinnen**

(1) Trägerinnen, die Ausbildungen nach § 30 oder § 46 anbieten, bedürfen einer Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die in § 30 oder § 46 sowie in den hierzu ergangenen Verordnungen enthaltenen Inhalte sowie das Ausbildungsausmaß vollständig erfüllt wird,
2. den Voraussetzungen gemäß Abs. 3 entsprochen wird.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung die organisatorischen Voraussetzungen für eine Ausbildungsträgerin zur fachgerechten Vermittlung der Inhalte gemäß § 30 oder § 46 und der hierzu ergangenen Verordnungen zu normieren. Dabei sind insbesondere zu regeln:

1. die Teilnahmevoraussetzungen für die Ausbildung, insbesondere Mindestalter der Teilnehmerinnen sowie Aufnahmekriterien für die



Teilnehmerinnen;

2. Vorgaben für das pädagogische Konzept der Trägerin, insbesondere Bildungsziele und methodisch-didaktischer Aufbau sowie Qualitätsevaluierung und -sicherung;
3. Gruppengröße;
4. organisatorischer Ablauf der Ausbildung einschließlich des Praktikums;
5. Auswahl und Qualifikation der Vortragenden in der Ausbildung;
6. Vorgaben für die Erlangung eines positiven Abschlusses der Ausbildung einschließlich des erforderlichen Mindestausmaßes der Teilnahme an der Ausbildung sowie Voraussetzungen für den Antritt zu einer Abschlussprüfung, Ablauf der Abschlussprüfung und Möglichkeiten der Wiederholung der Prüfung.

28. Nach § 51a wird folgender § 51b eingefügt:

#### **§ 51b**

#### **Förderung des Landes zum schrittweisen Ausbau einer beitragsfreien Kinderbetreuung**

(1) Das Land darf als Träger von Privatrechten Erziehungsberechtigten von Kindern, die in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung – mit Ausnahme von Horten –, von Tagesmüttern oder Tagesvätern oder in einer Kindertagesstätte betreut werden, Förderbeiträge zur Senkung des Elternbeitrages (Gebühren) gewähren, um auf diese Weise einen schrittweisen Ausbau einer beitragsfreien Kinderbetreuung in Kärnten zu verwirklichen. Die Förderung darf längstens bis zum Beginn der Schulpflicht des Kindes im Sinne des § 2 des Schulpflichtgesetzes erfolgen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 14 Abs. 4, 21 Abs. 5 und 7, 50 Abs. 2 lit. b und 51 Abs. 2 lit. b bleiben von Abs. 1 unberührt.

(3) Förderbeiträge gemäß Abs. 1 können mit schriftlicher Zustimmung der Trägerin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, der Trägerin der Kindertagesstätte, der Trägerin von Tagesmüttern und Tagesvätern oder der Tagesmutter oder dem Tagesvater vom Land an diese zur Senkung der Elternbeiträge (Gebühren) ausbezahlt werden. Sie haben in diesem Fall dem Land unverzüglich die erforderlichen Daten gemäß § 53 Abs. 1 zur Verfügung zu stellen, die Höhe der von ihnen eingehobenen Elternbeiträge (Gebühren) mitzuteilen und eine schriftliche Verpflichtungserklärung gemäß Abs. 5 lit. b und c abzugeben.

- (4) Förderbeiträge gemäß Abs. 1 dürfen ausschließlich zur Senkung des Elternbeitrages (Gebühr) verwendet werden.
- (5) Förderbeiträge gemäß Abs. 1 dürfen nur geleistet werden, wenn
- a) hinsichtlich von
    1. Kindergärten die Voraussetzungen des § 36 Abs. 3,
    2. Kinderkrippen die Voraussetzungen des § 41 in Verbindung mit § 36 Abs. 3,
    3. alterserweiterten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen die Voraussetzungen des § 42 in Verbindung mit den §§ 36 bis 38 sowie §§ 40 und 41,
    4. Trägerinnen von Tagesmüttern und Tagesvätern sowie von Tagesmüttern und Tagesvätern die Voraussetzungen des § 50 Abs. 2,
    5. Kindertagesstätten die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 vorliegen,
  - b) die in lit. a genannten Einrichtungen und Personen sich jeweils schriftlich verpflichten, die Förderbeiträge ausschließlich zur Senkung der Elternbeiträge zu verwenden und
  - c) die in lit. a genannten Einrichtungen und Personen sich jeweils schriftlich verpflichten, die bestimmungsgemäße Verwendung der Förderbeiträge auf Verlangen der Landesregierung nachzuweisen und die Beiträge dem Land zurückzuerstatten, wenn die bestimmungsgemäße Verwendung des Beitrages nicht nachgewiesen werden kann.
- (6) Die Landesregierung darf durch Verordnung nähere Bestimmungen erlassen über:
- a) die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen, unter welchen für Kinder Förderbeiträge gemäß Abs. 1 ausbezahlt werden können;
  - b) die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen, die die in Abs. 5 lit. a genannten Einrichtungen und Personen erfüllen müssen;
  - c) die Bedingungen und Auflagen, an welche die Gewährung der Förderbeiträge zu knüpfen sind;
  - d) die Höhe der Förderbeiträge, wobei unterschiedliche Förderbeiträge vorgesehen werden dürfen für:
    1. die Anzahl der Betreuungsstunden, in denen das Kind betreut wird,

2. die verschiedenen Arten von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen,
  3. die Betreuung in Kindertagesstätten,
  4. die Betreuung durch Tagesmütter und Tagesväter, und
  5. die Betreuung von Kindern, die einer Besuchspflicht gemäß § 21 Abs. 1 unterliegen;
- e) die Mindestbetreuungszeit für Kinder, wobei diese
1. bei Kindern, die in einer Kinderkrippe, einer alterserweiterten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, einer Kindertagesstätte oder in einem Kindergarten betreut werden, mindestens 20 Stunden pro Woche, und
  2. bei Kindern, die von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreut werden, mindestens 60 Stunden pro Monat
- zu betragen hat;
- f) die Abwicklung der Förderung und den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderbeiträge;
  - g) den Zeitraum innerhalb dessen die Förderbeiträge gewährt werden können.
- (7) Ein Anspruch auf Förderbeiträge gemäß Abs. 1 besteht nicht.

### § 53 Datenverwendung

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, folgende Daten, soweit sie zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich sind, zu verarbeiten:

- a) von den Kindern: Name, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Gesundheitsdaten, Anwesenheitszeiten, Sprachkompetenz, Ein- und Austrittsdatum;
- b) von den Erziehungsberechtigten: Name, Erreichbarkeitsdaten;
- c) von den Trägerinnen: Name oder Firma, Erreichbarkeitsdaten, Bankverbindung, vertretungsbefugte Personen einschließlich deren

29. Die Überschrift des § 53 lautet:

### § 53 Verarbeitung personenbezogener Daten

30. § 53 Abs. 1 und Abs. 2 lauten:

(1) Die Landesregierung darf die in lit. a bis lit. e genannten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Vollziehung dieses Gesetzes, insbesondere der rechtlichen und pädagogischen Aufsicht, der Gewährleistung der Besuchspflicht, der Kontrolle des Personaleinsatzes und der Anstellungserfordernisse, statistischen Zwecken, der Abwicklung und der Kontrolle der finanziellen Förderungen sowie auf Grund der Vollziehung von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG erforderlich ist:

- a) von den Kindern:
  1. Name,

Namen und Erreichbarkeitsdaten, Leistungsdaten;

- d) von Tagesmüttern oder Tagesvätern: Name, Erreichbarkeitsdaten, Bankverbindung, Gesundheitsdaten;
- e) von dem in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen oder Kindertagesstätten beschäftigten Personal: Namen, Erreichbarkeitsdaten, Gesundheitsdaten.

(2) Die Trägerinnen von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen oder Kindertagesstätten sowie Tagesmütter und Tagesväter sind ermächtigt, die Daten nach Abs. 1 der Landesregierung zu übermitteln, soweit dies erforderlich ist:

- a) zur Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz,
- b) zur Planung und Steuerung des Kinderbildungs- und -betreuungswesen.

- 2. Hauptwohnsitz,
  - 3. Geschlecht,
  - 4. Geburtsdatum,
  - 5. Staatsbürgerschaft,
  - 6. Gesundheitsdaten,
  - 7. Anwesenheitszeiten,
  - 8. Sprachkompetenz und Sprachstandsfeststellungen,
  - 9. erhöhter Förderbedarf, und Sprachförderbedarf,
  - 10. Sonstige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes erstellt wurden,
  - 11. Behinderungen im Sinne des § 2 des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes – K-ChG, LGBl. Nr. 8/2010,
  - 13. Ein- und Austrittsdatum,
  - 14. Umfang der Betreuung;
- b) von den Erziehungsberechtigten:
- 1. Name,
  - 2. Hauptwohnsitz,
  - 3. Erreichbarkeitsdaten;
- c) von den Trägerinnen von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen oder Kindertagesstätten sowie den Trägerinnen von Tagesmüttern und Tagesvätern:
- 1. Name oder Firma sowie Sitz der Einrichtung,
  - 2. Erreichbarkeitsdaten,
  - 3. Bankverbindung,
  - 4. vertretungsbefugte Personen einschließlich deren Namen und Erreichbarkeitsdaten,
  - 5. Leistungsdaten,
  - 6. seitens des Bundes, des Landes oder einer Gemeinde gewährte Fördermittel;
- d) von Tagesmüttern und Tagesvätern:
- 1. Name,

2. Hauptwohnsitz,
  3. Erreichbarkeitsdaten,
  3. Bankverbindung,
  4. berufliche Qualifikation,
  5. seitens des Bundes, des Landes oder einer Gemeinde gewährte Fördermittel;
- e) von dem in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen oder Kindertagesstätten beschäftigten Personal:
1. Name,
  2. Erreichbarkeitsdaten,
  3. Gesundheitsdaten,
  4. berufliche Qualifikation,
  5. Anzahl der absolvierten Fortbildungen (in Stunden),
  6. Beschäftigungsausmaß in Stunden.

(2) Die Trägerinnen von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen oder Kindertagesstätten, die Trägerinnen von Tagesmüttern und Tagesvätern sowie Tagesmütter und Tagesväter sind ermächtigt die Daten nach Abs.1 der Landesregierung zu übermitteln, soweit dies erforderlich ist:

- a) zur Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz,
- b) zur Planung und Steuerung des Kinderbildungs- und -betreuungswesens,
- c) der Kontrolle des Personaleinsatzes und der Anstellungserfordernisse,
- d) der Abwicklung und der Kontrolle der finanziellen Förderungen,
- e) zur Vollziehung von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG.“

(3) Von den Gemeinden ist mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung ein Verzeichnis derjenigen Kinder, die zum Besuch des Kindergartens verpflichtet sind (§ 21) und die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, zu führen. Die Gemeinden haben die Erziehungsberechtigten dieser Kinder nach Möglichkeit spätestens bis 31. September jenes Kalenderjahres, das vor Beginn des verpflichtenden

Kindergartenjahres liegt, über die Besuchspflicht schriftlich zu informieren.

(4) Die Trägerinnen der Kindergärten sind verpflichtet, denjenigen Gemeinden, in denen Kinder, die zum Besuch des Kindergartens verpflichtet sind (§ 21), ihren Hauptwohnsitz haben, die Daten nach Abs. 1 lit. a dieser Kinder zum Zweck der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz automationsunterstützt zu übermitteln. Die Gemeinden sind zu dem im ersten Satz genannten Zweck ermächtigt, diese Daten automationsunterstützt zu verarbeiten.

(5) Die Gemeinden sind verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde die für die Durchführung der Strafverfahren gemäß § 57 erforderlichen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten zu übermitteln. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermächtigt, diese Daten zu verarbeiten.

*31. Dem § 53 werden folgende Abs. 6 bis Abs. 8 angefügt:*

(6) Soweit dies zur Vollziehung von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG erforderlich ist, ist die Landesregierung ermächtigt personenbezogene Daten nach Abs. 1 an die zuständigen Bundesbehörden zu übermitteln.

(7) Die Leiterin der bis zum Schulbesuch vom jeweiligen Kind besuchten Kindergartens hat der Volksschule, bei dem das Kind zum Besuch angemeldet ist, auf deren Ersuchen Daten zur Sprachstandsfeststellung und zur erfolgten Sprachförderung zu übermitteln, sofern die Erziehungsberechtigten des Kindes ihrer Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen zur erfolgten Sprachförderung gemäß § 6 Abs. 1a des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985, nicht nachkommen.

(8) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, sind zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen die nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen. Personenbezogene Daten von Kindern sind sieben Jahre nach Austritt des Kindes bzw. nach Beendigung der Betreuung des Kindes von der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, der jeweiligen Kindertagesstätte oder der jeweiligen Tagesmutter oder dem jeweiligen Tagesvater zu löschen.

## **§ 56**

### **Aufgaben der Gemeinde**

(1) Die der Gemeinde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben, ausgenommen die Aufgaben nach § 53 Abs. 2 bis 5, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

(2) Die in § 53 Abs. 2 bis 5 geregelten Aufgaben sind von der Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen.

*32. § 56 Abs. 1 und Abs. 2 lauten:*

(1) Die der Gemeinde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben, ausgenommen die Aufgaben nach § 20a und § 53 Abs. 2 bis Abs. 5, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

(2) Die in § 20a und § 53 Abs. 2 bis Abs. 5 geregelten Aufgaben sind von der Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen.

## § 57

**Strafbestimmungen**

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
- a) eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, ohne die erforderlichen Bewilligungen, abweichend von den Bewilligungen oder trotz einer Sperre betreibt;
  - b) zur Betreuung von Kindern ein Dienstverhältnis mit Personen begründet, die den in diesem Gesetz oder in Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes festgelegten Erfordernissen nicht entsprechen;
  - c) Ausbildungen nach § 30 oder § 46 ohne Bewilligung gemäß § 51a oder entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anbietet.
  - d) als Tagesmutter oder Tagesvater oder Trägerin einer Kindertagesstätte Kinder entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, ohne Bewilligung, abweichend von der Bewilligung oder trotz Sperre in Tagesbetreuung übernimmt;
  - e) einem Auftrag zur Beseitigung der Mängel (§ 18 Abs. 4, § 49 iVm § 18 Abs. 4) nicht nachkommt;
  - f) seinen Verpflichtungen zur Ermöglichung der Aufsicht (§ 18 Abs. 3, § 49 iVm § 18 Abs. 3) nicht nachkommt;
  - g) die Auflassung nach § 9 nicht meldet;
  - h) die Meldepflicht nach § 45 Abs. 4 oder § 52 verletzt;
  - i) entgegen § 21 nicht dafür Sorge trägt, dass sein Kind einen Kindergarten besucht, obwohl ein Kindergartenplatz nach § 22 zur Verfügung gestellt wird.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 lit. a bis g sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Euro zu bestrafen. Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. h sind mit einer Geldstrafe bis zu

33. In § 57 Abs. 1 lit. i wird das Satzzeichen „:“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und es wird § 57 Abs. 1 folgende lit. j angefügt:

- j) als Erziehungsberechtigte trotz eines dokumentierten Angebotes eines klärenden Gespräches durch die Leiterin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und einer schriftlichen Aufforderung durch den Träger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Bekleidungs Vorschriften gemäß § 3a Abs. 1 erster Satz missachten.

34. § 57 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. h sind mit einer Geldstrafe bis zu 300

300 Euro und Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. i mit einer Geldstrafe bis zu 100 Euro zu bestrafen. Ersatzfreiheitsstrafen werden nicht verhängt.

Euro und Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. i mit einer Geldstrafe von 110 bis 440 Euro zu bestrafen.

*35. Dem § 57 werden folgende Abs. 3 bis Abs. 5 angefügt:*

(3) Bei einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 lit. j sind die Erziehungsberechtigten von der Landesregierung mit Bescheid zu einer verpflichtenden Unterweisung über die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu laden. Die Unterweisung ist von der Landesregierung durchzuführen. In dem Ladungsbescheid ist für den Fall, dass die Teilnahme an der Unterweisung nicht oder nicht vollständig (zB unentschuldigter Abbruch der Teilnahme) erfolgt, eine an deren Stelle tretende Geldstrafe bis zu 110 Euro festzusetzen. Wird von den Erziehungsberechtigten hiernach nochmals gegen die Bekleidungs Vorschriften gemäß § 3a Abs. 1 erster Satz verstoßen, ist von der Landesregierung eine Geldstrafe bis zu 110 Euro zu verhängen; Ersatzfreiheitsstrafen werden nicht verhängt.

(4) Werden nach der Verhängung einer Verwaltungsstrafe gemäß Abs. 3 letzter Satz abermals die Bekleidungs Vorschriften gemäß § 3a Abs. 1 erster Satz missachtet, ist gemäß Abs. 3 vorzugehen.

(5) Verwaltungsstrafen gemäß Abs. 3 und Abs. 4 sind vom Land Kärnten für die Förderung der Kinderbetreuung im Land Kärnten zu verwenden.

## § 58

### Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Verweisungen in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweisungen auf folgende Fassungen zu verstehen:

- a) Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 59/2017;
- b) Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016;
- c) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 122/2015;
- d) Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 56/2016.

*36. § 58 Abs. 2 lautet:*

(2) Verweisungen in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweisungen auf folgende Fassungen zu verstehen:

- a) Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 100/2018;
- b) Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 106/2018;
- c) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 25/2019;
- d) Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 101/2018;



- e) Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 35/2019;
- f) Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2019.